

ANTRAG AUF



- Erstellung eines Hausanschlusses
- Änderung/ Auswechslung/ Abtrennung eines Hausanschlusses
- Rohrbruchbehebung
- Bauwasseranschluss
(Zwischenstück in WZ-Bügel löst Bauwasserberechnung aus)

BAUVORHABEN

Straße, Hausnummer Flurstück-Nr.

gewünschter Ausführungstermin

Neubau Altbau Gasversorgung beabsichtigt

Anzahl WE:

Lageplan Maßstab 1:500 und UG-Grundrissplan sind beizufügen.

KUNDE/ KOSTENTRÄGER/ EIGENTÜMER

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

ARCHITEKT/ PLANUNGSBÜRO

Name Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefonnummer

VOM INSTALLATEUR AUSZUFÜLLEN

WC Spülkasten WC-Druckspüler Sonstiges
Druckerhöhungsanlage: ja nein

Spitzendurchfluss Liter/ sec

Mir ist bekannt, dass nur Materialien und Geräte verwendet werden dürfen, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle z. B. DIN-DVGW oder DVGW-Zeichen bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Ich verpflichte mich, die Anlagen so herzustellen und vorhandene so abzuändern, dass sie der DIN 1988 TRWI entsprechen.

Ort, Datum

Küchen Bäder Duschen
Druckminderer: ja nein
Die Größe des Hauptwasserzählers wird von den Stadtwerken festgelegt:

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist eine Baudurchsprache mit den Stadtwerken erforderlich. Die Hauseinführung und der Wasserzählerplatz werden von den Stadtwerken festgelegt.

Stempel Unterschrift Installateur

VOM KUNDE/ KOSTENTRÄGER/ EIGENTÜMER AUSZUFÜLLEN

Der Hauptwasserzähler wird installiert, sobald der Wasserzählerplatz fertig montiert ist. Von dem auf der Rückseite abgedruckten Auszug aus der Wasserversorgungssatzung habe ich Kenntnis genommen. Die Kosten werden vom Kunden / Kostenträger / Eigentümer übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde/ Kostenträger/ Eigentümer

AUSZUG AUS DER WASSERVERSORGUNGSATZUNG DER STADTWERKE

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage)
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse/Wasserversorgungsleitungen

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. -
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
-
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt. Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit

(4) Die Stadtwerke können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die technischen Mitteilungen des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW Regelwerk) sind bei der Verlegung von Wasserleitungen zu beachten.

§ 15 Kostenerstattung

Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse
2. Die Kosten der Unterhaltung nur für den Teil des Hausanschlusses, der nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft
3. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4)
4. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen